

worben, in der jenseitigen Kammer zur Genüge widerlegt worden seien. Nun, meine Herren, es kommt darauf an, was man Widerlegung nennt. Das Ministerium hat geglaubt, es habe die Gründe der jenseitigen Deputation zur Genüge widerlegt. Solche allgemeine Behauptungen kann das Ministerium nicht gelten lassen. Es muß wirkliche Gründe verlangen. Nach dem Resultate der Abstimmung in der ersten Kammer kann man vielmehr annehmen, der Regierung sei die Widerlegung der jenseitigen Deputation geglückt. Es ist sich in der jenseitigen Kammer darauf berufen worden, daß es unzweifelhaft sei, daß eine solche Trauung gültig sei und alle Wirkungen einer priesterlichen Trauung habe, und doch hat die jenseitige Deputation selbst noch darauf angetragen, es möchte dies noch durch Gesetz ausgesprochen werden. Nun, wenn es kein Zweifel ist, warum soll es gesetzlich ausgesprochen werden? Man hat sich ferner darauf bezogen, es könne nach dem internationalen Rechte kein Zweifel sein, daß man auch in andern Staaten eine solche Trauung für gültig erachten würde. Hier muß ich dem geehrten Abgeordneten D. Schaffrath vollkommen beistimmen; es ist eine eigne Sache mit dem sogenannten internationalen Rechte; es ist kein gegenseitiges Recht, es ist kein positives Recht, in so fern es nicht durch Verträge festgestellt worden ist. Was bestimmt das internationale Recht? Den Einfluß der Gesetzgebung des einen Staates auf die Rechtsverhältnisse in einem fremden. Als oberster Grundsatz steht aber fest: Kein Staat kann verlangen, daß seine Gesetze in einem andern Anwendung und Anerkennung finden; es ist dem andern freigestellt, ob er es anerkennen will oder nicht. Also ein positives internationales Recht existirt gar nicht, sondern nur ein Recht des einen, die Gesetzgebung des andern anzuerkennen, und ein Mangel an Recht auf anderer Seite, dies von andern Staaten zu verlangen. Allerdings, ich gebe das zu, haben sich über Anerkennung fremden Rechts gewisse Grundsätze gebildet, welche wohl allgemeinere Anwendung finden, wie z. B., daß man die Gültigkeit einer Handlung nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie vorgenommen worden ist. Es ist dies ein Satz, der kaum zu entbehren ist, allein doch unendlich viele Ausnahmen hat; und es würde keiner Regierung verwehrt sein, ein Anderes in ihrer Gesetzgebung zu bestimmen und zu verlangen, daß alle Handlungen, welche ihre Unterthanen betreffen, auch wenn sie im Auslande vollzogen worden sind, nach den Gesetzen des Staates, der darüber zu urtheilen hat, vollzogen werden müssen. Ich könnte dies durch viele Beispiele belegen, z. B. über die Ausstellung von Vollmachten, über die Abnahme von Eiden. Noch kürzlich ist bei dem Justizministerium der Fall vorgekommen, daß von England eine Requisition an dasselbe kam, einen Eid hier abzunehmen, aber ganz nach den Vorschriften, die dort gelten, nicht einmal mit der Erlaubniß, es vor Gericht, sondern mit dem Gesuche, die Handlung durch einen Notar bewirken zu lassen, weil es dort so üblich sei. Also können Sie darüber nie sicher sein, daß das Ausland eine solche Ehe für gültig anerkennen werde. Man hat nun zwar gesagt, das wäre eine Bevormundung, man möge es doch denen überlassen, die sich

wollten trauen lassen, ob sie diese Gefahr wagen wollten. Hier möchte ich den Glaubensgenossen der Neu-Katholiken zurufen, sich darauf nicht zu verlassen. Sie können da mit Staaten in Berührung kommen, die dieser neuen Glaubensrichtung geradezu entgegenstehen, und es könnte daher jeder mögliche Zweifel darüber hervorgesucht werden, ob eine solche Ehe gültig sei, oder nicht. Folgt es schon aus unserer jetzigen Gesetzgebung? Ich muß sagen, nein. Es heißt bei uns: durch priesterliche Trauung. Ob der nun, welcher eine solche Trauung vollzogen, als Priester zu betrachten sei, ist nach der Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates, sei es nach der bürgerlichen, sei es nach der kirchenrechtlichen Gesetzgebung, zu bestimmen. Wird man nun nicht Zweifel darüber erregen, ob man den Geistlichen von Glaubensgenossen als Priester betrachten könne, die die Regierung noch nicht anerkannt hat, die noch nicht durch die gesetzliche Form wirklich aufgenommen sind? Wird man nicht Zweifel erregen darüber, ob der als Priester zu betrachten sei, von dessen Ordination und Befugnissen, von dessen Stellung der Staat noch gar keine Cognition hat? Wird man nicht Zweifel erregen, ob ein solcher Geistlicher als Priester zu betrachten sei, wenn die ganze Kirchenverfassung, das ganze Statut jener Glaubensgenossen noch nicht genehmigt ist? Im eignen Interesse der Neu-Katholiken kann man nicht zugeben, daß die Trauung mit aufgenommen werde. Wäre es eine Beunruhigung ihrer Gewissen, wäre es ein Glaubenszwang, dann würde die Regierung andere Rücksichten zu nehmen haben. Allein das ist nicht der Fall. Haben sie doch selbst gebeten, daß ihnen das Eine oder das Andere gewährt werde, gestehen sie doch selbst zu, daß ein Glaubenszwang nicht darin liege, wenn sie von einem protestantischen Geistlichen getraut werden. Im Uebrigen sollen sie die Segnungen des Geistlichen ihrer Kirche nicht entbehren; sie sollen, die Regierung ist damit vollkommen einverstanden, sich durch sie einsegnen lassen; nur der eigentliche Act der Trauung, das Zusammengeben und die Erklärung, daß sie nun wirklich getraut seien, nebst den pfarramtlichen Handlungen, die vorausgehen müssen, sind für die protestantischen Geistlichen in Anspruch genommen.

Abg. Meßler: Ich gestehe, daß mir in Bezug auf die vorliegende Frage: ob die Trauung den deutsch-katholischen Priestern zu gestatten sei, nicht unerhebliche Bedenken beigegeben sind, weil ich in Erwägung zog, daß gerade damit wichtige civil- und staatsrechtliche Fragen zusammenhängen. Allein gleichwohl sind diese Bedenken nicht so erheblich, daß sie mich abhalten können, für das Deputationsgutachten zu stimmen. Der Herr Staatsminister hat selbst zugestanden, daß wohl in allen Staaten der Grundsatz festgehalten werden möchte, es sei die Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen des Landes, wo sie geschlossen worden, zu beurtheilen. Wir haben nun, oder sind wenigstens im Begriffe, die Verhältnisse der Deutsch-Katholiken durch ein Gesetz — wenn auch nur ein interimistisches, es ist aber immer ein Gesetz — zu reguliren. Wir haben in diesem provisorischen Gesetze den Priestern der Deutsch-Katholiken